



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
zur Miete und Benutzung der Stadthalle Buchen,
Schützenstraße 1, 74722 Buchen (Odenwald)**

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadthalle Buchen wird von der Stadt Buchen (Odenwald) verwaltet und zu den jeweils gültigen Miettarifen vermietet. Vermietung: Stadtverwaltung Buchen (Odenwald), Fachbereich Kultur und Stadtentwicklung, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald), Tel. 06281 / 31 175, E-Mail: Simone.kehl-peschke@buchen.de. Vertragsgegenstand ist die Anmietung von Räumlichkeiten und deren Ausstattung (Einrichtung und Technik). Die Konkretisierung erfolgt im Mietvertrag.

§ 2 Vermietung

(1) Vermieterin ist die Stadt Buchen (Odenwald). Die Stadthalle, die darin befindlichen Säle, Zimmer, die sonstigen Flächen, die technischen und sanitären Einrichtungen u. ä. werden aufgrund eines schriftlich abzuschließenden Mietvertrags überlassen.

(2) Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die im Mietobjekt durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

(3) Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem sie sich befinden. Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.

(4) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und der Stadt Buchen (Odenwald).

(5) Der Mieter hat der Stadt Buchen (Odenwald) einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

(6) Das jeweilige Mietobjekt wird nur zu dem Zweck bereitgestellt, der durch den Mietvertrag festgelegt ist. Es wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

(7) Mit dem Abschluss des Vertrages erklärt sich der Mieter mit den Bestimmungen der „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Miete und Benutzung der Stadthalle Buchen“ einschließlich der zu diesem Zeitpunkt gültigen „Entgeltordnung“ einverstanden.

§ 3 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter bei der Hallenreservierung, aber spätestens bei Abschluss des Mietvertrags, der Stadt Buchen (Odenwald) Informationen über Inhalt und Ablauf der Veranstaltung mittels eines kurzen Ablaufplans (Konzept der Veranstaltung) schriftlich (in der Reservierungsvereinbarung) anzugeben.

§ 4 Mietdauer

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin zur Folge.

(2) Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitpunkt zwischen dem Öffnen und Schließen der benutzten Räume. Auf die Regelungen in der Reservierungsvereinbarung wird verwiesen. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(3) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 5 Miet- und Nebenkosten

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Mietpreise erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung. Der Mieter hat spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung eine Kautionszahlung in Höhe des voraussichtlichen Endpreises, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer auf eines der Konten der Stadt Buchen (Konto bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald IBAN: DE41 6745 0048 0007 0200 27 BIC: SOLADES1MOS und Konto bei der Volksbank Franken eG. IBAN: DE50 6746 1424 0001 0801 05 BIC: GENODE61BUC) zu überweisen.

(2) Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

(3) Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

§ 6 Steuern/GEMA-Gebühren

(1) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) sind die Steuern vom Mieter zu entrichten.

(2) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und der Künstlersozialversicherung ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

§ 7 Genehmigungen

(1) Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen der Stadt Buchen (Odenwald) vor der Veranstaltung nachzuweisen.

(2) Hierzu zählen insbesondere Meldungen an die GEMA und Sondernutzungserlaubnisse für die Plakatierung, Schankgenehmigungen und für Sperrstunden. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis angebracht sind, werden von der Stadt Buchen (Odenwald) auf Kosten des Veranstalters entfernt.

(3) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuersicherheits- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, vom Mieter veranlasst. Ebenso trägt der Mieter die Kosten für deren Bestellung.

(4) Darüber hinaus ist bei Veranstaltungen eine Feuersicherheitswache in den Fällen erforderlich, bei denen „offenes Feuer“ zum Einsatz kommt (z.B. Kerzen, Pyrotechnik, Fackeln). Der Einsatz von offenem Feuer ist der Vermieterin anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige ist grob fahrlässig.

(5) Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadthalle Buchen, bzw. der Stadt Buchen (Odenwald) zu befürchten ist.

§ 8 Mietgegenstände

(1) Veränderungen an den Mietgegenständen und Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin und gehen zu Lasten des Mieters. Sie sind mit der Vermieterin in allen Einzelheiten abzusprechen. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Der Mieter stellt den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände unter Entfernung der von ihm eingebrachten Gegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder her. Das Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

(2) Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin die Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal oder auf Anweisung der Vermieterin bedient werden.

(3) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechterteiler sowie Zu- bzw. Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, ebenso die Ausgänge und Notausgänge müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

(4) Die Instrumente, technische Geräte sowie das Mobiliar müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters. Material, welches die Stadt Buchen (Odenwald) nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

§ 9 Haftung und Mängel

(1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschl. etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Für vom Mieter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt Buchen (Odenwald) keine Haftung.

(2) Der Mieter hat die Stadt Buchen (Odenwald) von allen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten oder der Ausstattung stehen.

(3) Wird durch Schäden an der Mietsache oder ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung des Mietobjekts verhindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall. Die Stadt Buchen (Odenwald) haftet in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung der Stadt Buchen (Odenwald) ist ausgeschlossen.

(4) Dem Mieter hat, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche und das Risiko „Mietsachschäden“ für Ansprüche wegen Schäden an den Räumlichkeiten sowie der Ausstattung gedeckt sind (Veranstalter-Haftpflicht) und dem Vermieter auf Nachfrage vorzulegen.

(5) Die Stadt Buchen (Odenwald) sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Einrichtungen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die die Stadt Buchen (Odenwald) nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Gegenstände, so kann die Stadt die weitere Benutzung der Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Halle/Räume/ Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper und dergleichen in der Halle/Räumen entzündet werden.

(6) Macht die Vermieterin von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch gegen die Vermieterin zu. Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, das Haus/die Räume ruhig und geordnet zu verlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag, fristlose Kündigung

(1) Die Stadt Buchen (Odenwald) ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn

- a) die vom Kunden zu erbringende Kautionsleistung nicht fristgerecht entrichtet worden ist,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin erfolgt oder zu befürchten ist,
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- e) pornografische, neonazistische und rechtsradikale Produkte angeboten oder verkauft werden,
- f) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt.

(2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter gegenüber zu erklären. Macht die Stadt Buchen (Odenwald) von ihren Rechten nach §10 a) - f) Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder des entgangenen Gewinns.

(3) Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Stadt Buchen (Odenwald) nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete inkl. anfallender Nebenkosten verpflichtet. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen.

(4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt der Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

(5) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:

- a) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
- b) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis drei Monate vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
- c) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Mietzinses zu entrichten.
- d) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Vermieterin die Mietsachen nicht mehr weiter verwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50 % des Mietzinses zu entrichten.

§ 11 Bewirtschaftung

(1) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumlichkeiten der Stadthalle ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter hat die Wahl für die Bewirtschaftung einen Gastronomen, bzw. Caterer zu beauftragen. Die Benutzung des großen Küchenbereichs (große Küche = alle Geräte und komplettes Geschirr nutzbar) kann ausdrücklich nur nach einer Einweisung durch den Vermieter erfolgen und steht nur dem autorisierten und eingewiesenen Nutzerkreis der lokalen Caterer und Gastronomen zur Verfügung. Eine entsprechende Liste der lokalen Caterer und Gastronomen mit Lizenz für die Nutzung der Küche wird von der Stadt Buchen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Mieter hat sich selbst mit dem Caterer in Verbindung zu setzen. Eine Haftung der Stadt Buchen aus der Tätigkeit des Caterers ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Selbstbewirtung mit dem Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Buchen in Verbindung zu setzen (bezgl. Schankerlaubnis).

(3) Die Vermieterin hat bezüglich der Getränkelieferungen für die Stadthalle Buchen Vereinbarungen abgeschlossen. Insofern darf nur Bier der Distelhäuser Brauerei, Tauberbischofsheim-Distelhausen, zum Ausschank kommen. Die Getränke können nur über die Stadt Buchen bezogen werden. Bestands- und Lagerhaltung sind mit dem Hausmeister abzustimmen (Handy-Nr. 0151 17350627).

§ 12 Eintritt

(1) Der Eintrittskartenverkauf obliegt dem Mieter. Er stellt sicher, dass die Verkaufsorganisation der Vermieterin - Verkehrsamt der Stadt Buchen (Odenwald) Tel. 06281/2780 – info@verkehrsamt-buchen.de - ein angemessenes Kartenkontingent erhält (print your ticket-System). Übernimmt die Vermieterin für eine Veranstaltung des Mieters in dessen Auftrag und Rechnung den Kartenverkauf, werden hierfür zwischen 5 und 10 % aus den Einnahmen als Vorverkaufsgebühr berechnet.

(2) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt oder ausgegeben werden.

(3) Die Stadt Buchen (Odenwald) als Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung Dienstplatzkarten für deren Beauftragte unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Dafür stellt der Mieter der Vermieterin Eintrittskarten zur Verfügung. Die Dienstplatzkarten sind der Vermieterin unaufgefordert zu übergeben.

§ 13 Garderoben

Die Bewirtschaftung der Besucher-Garderoben obliegt dem Mieter. Der Mieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für seine Veranstaltung genutzt wird.

§ 14 Hausrecht und Hausordnung

(1) Die von der Stadt Buchen (Odenwald) beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern im Mietobjekt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Die Anordnungen des Personals der Vermieterin sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu beachten. Dem Personal oder den Beauftragten der Stadt Buchen (Odenwald), der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst sowie Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. sind vom Mieter zu beachten und zwar auch während der Auf- und Abbautage. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter.

(2) Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mülls verpflichtet. Dies gilt auch für den Außenbereich. Seitens des Vermieters wird ein Müllbehälter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

(3) Zum Werterhalt der Räumlichkeiten in der Stadthalle erfolgt die Reinigung ausschließlich durch eine von der Stadt Buchen beauftragte Firma. Die Kosten hierfür werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei Veranstaltungen, bei denen erhebliche Verschmutzungen zu erwarten sind, verlegt der Veranstalter einen Schutzboden (nach Vorgabe der Stadt) und trägt die Kosten dafür.

(4) Die Bestuhlung und Vorbereitung der angemieteten Räumlichkeiten ist selbst vorzunehmen. Bei Inanspruchnahme des Hausmeisters werden die angefallenen Stunden in Rechnung gestellt.

(5) Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen.

(6) In sämtlichen Räumen der Stadthalle Buchen besteht Rauchverbot.

§ 15 Einlass- und Ordnungsdienst

Das Personal für Einlass- und Ordnungsdienste wird vom Mieter in ausreichendem Maße gestellt.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Buchen (Odenwald). Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Sofern eine Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags nicht berührt.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Miete und Benutzung der Stadthalle Buchen treten im Februar 2020 in Kraft.